

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Förderverein Gewerbeverband der Stadt Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Zürich.

Der Förderverein hat zum Zweck, den Gewerbeverband der Stadt Zürich in seiner Tätigkeit zu fördern und finanziell zu unterstützen.

II. Organisation

Art. 2

Die Organe des Fördervereins sind: die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfungsstelle.

Generalversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Der Präsident stimmt sowohl in der Generalversammlung wie auch im Vorstand jeweils mit und entscheidet bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid.

Art. 3

Oberstes Organ des Fördervereins ist die Generalversammlung. Diese tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Weitere Versammlungen können nach Massgabe der gesetzlichen Regelungen einberufen werden.

Die Generalversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Aufsicht über die Amtstätigkeit des Fördervereins;
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl des Präsidenten und Vorstandes;
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsprüfungsstelle;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 4

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Kassier und Aktuar). Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte zuständig:

- Leitung der laufenden Geschäfte;
- Durchführung der Generalversammlung;
- Wahl der Rechnungsprüfungsstelle;
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 5

Die Rechnungsprüfungsstelle ist jeweils für ein Jahr zu wählen.

Art. 6

Das Sekretariat des Fördervereins kann in Form eines Mandates an Externe vergeben werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 7

Mitglieder können werden: Einzelpersonen, Ehepaare und Firmen soweit sie sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung zur Unterstützung des Gesellschaftszweckes und zur Bezahlung der folgenden Beiträge verpflichten:

- | | |
|--------------------|--------------|
| • Einzelmitglieder | CHF 300.-- |
| • Ehepaare | CHF 450.-- |
| • Firmen | CHF 500.-- |
| • Gönner | CHF 1'000.-- |
| • Patrons | CHF 5'000.-- |

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

Der Austritt aus dem Förderverein kann jederzeit erfolgen. Mitglieder, die während eines Jahres austreten, schulden für das betreffende Jahr den Mitgliederbeitrag.

Art. 8

Die Mitglieder erhalten die Publikationen des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich kostenlos. Der Vorstand kann weitere Sonderleistungen beschliessen.

IV. Finanzen

Art. 9

Die Einnahmen des Fördervereins setzen sich zusammen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder;
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- Zinsen;
- Erträgen aus Veranstaltungen und Projekten.

Art. 10

Die Mitglieder bezahlen dem Förderverein einen Jahresbeitrag gemäss Art. 7 vorstehend.

Die Jahresbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und sind bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres zahlbar. Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, die dem Förderverein während des Jahres beitreten, bemisst sich grundsätzlich pro rata temporis.

Art. 11

Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins. Der Vorstand kann sowohl einzelne Projekte finanzieren, wie auch dem Gewerbeverband der Stadt Zürich periodische Beiträge zukommen lassen.

Art. 12

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die vom Vorstand bezeichnete Rechnungsprüfungsstelle.

Art. 13

Die Mitglieder haften nicht für die Schulden des Fördervereins. Mitglieder, die austreten, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Fördervereins.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Sind an einer Generalversammlung, an der eine Statutenänderung beschlossen werden soll, weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so kann frühestens 30 Tage nach dieser Generalversammlung eine neue Generalversammlung einberufen werden.

Diese Versammlung kann Statutenänderungen alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Art. 15

Die Auflösung des Fördervereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Sind an einer Generalversammlung, an der die Auflösung des Fördervereins beschlossen werden soll, weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so kann frühestens 30 Tage nach dieser Generalversammlung eine neue Generalversammlung einberufen werden.

Diese Versammlung kann die Auflösung des Fördervereins alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Im Falle einer Auflösung haben die Liquidatoren ein allfälliges Vermögen dem Gewerbeverband der Stadt Zürich zuzuwenden.

Art. 16

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 17

Diese Statuten wurden am 19. Mai 2003 von der Gründungsversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

FÖRDERVEREIN GEWERBEVERBAND
DER STADT ZÜRICH

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. Thomas Wagner

Hans Meier

Zürich, 19. Mai 2003